

Bericht

des

Hauptausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Dr. Adler, Prof. Dr. Seipel, Rittinger und Genossen (732 der Beilagen), betreffend eine Ergänzung der Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung.

Die in dem Antrag der Abgeordneten Dr. Adler, Prof. Dr. Seipel, Rittinger und Genossen (732 der Beilagen) angeregte Einfügung eines § 19 a in die autonome Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung kam, entsprechend § 80 G. V., in der Konstituierenden Nationalversammlung zur ersten Lesung. In der Debatte, die in der 65. Sitzung vom 3. März 1920 stattfand, ergriffen die Abgeordneten Dr. Adler und Rittinger das Wort. Es wurde beschlossen, den Antrag (732 der Beilagen) dem Hauptauschuß zuzuweisen.

Im Hauptauschuße wurde nach kurzer Debatte einstimmig beschlossen, die Einfügung eines § 19 a in die autonome Geschäftsordnung im Sinne des Antrages, 732 der Beilagen, dem Hause zu beantragen.

Der Hauptauschuß beantragt:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Nach § 19 der autonomen Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung ist folgender Paragraph einzufügen:

„§ 19 a.

Anträge, nach welchen eine über den Staatsvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Staates eintreten würde, dürfen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nur unterzogen werden, wenn sie zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

Ob dies zutrifft, entscheidet der Hauptauschuß (§ 20) nach freiem Ermessen. Er stellt Anträge ohne zulänglichen Bedeckungsvorschlag als zur parlamentarischen Verhandlung ungeeignet dem Antragsteller zurück.

Werden Anträge, welche eine über den Staatsvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Staates vorsehen oder bewirken, von einem Auschuß gestellt, so ist der Auschußbericht vom Präsidenten

vor Behandlung in der Nationalversammlung dem Finanz- und Budgetausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, eine gutachtliche Äußerung abzugeben. Der Präsident hat zugleich eine Frist festzustellen, innerhalb der diese Äußerung zu erstatten ist.

Der Bericht des Ausschusses und die Äußerung des Finanz- und Budgetausschusses gelangen im Hause unter einem zur Verhandlung.““

Diese Bestimmung tritt nach der Beschlußfassung in Kraft.“

Wien, am 11. März 1920.

Seitz,
Präsident.

Dr. Fr. Adler,
Berichterstatter.